

eigentümergehäften in der Regel innerhalb der Bezirke oder in deren Nähe, zu jedermanns Einsicht auslegen. Soweit die Einsichtnahme in die Wählerlisten und deren Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist es gestattet, von den Wählerlisten Abschrift zu nehmen.

Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet teilt die Zentralwahlkommission vor der Auslegung der Wählerlisten jedem wahlberechtigten Bürger durch eine verschlossene zu übersendende Zuschrift mit, zu welcher der im § 4 Absatz 4 bezeichneten beiden Gruppen er gehört. In der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten werden alle wahlberechtigten Bürger für den Fall, daß ihnen eine solche Mitteilung bis zum Beginn der Auslegung der Wählerlisten nicht zugehen sollte, aufgefordert, der Zentralwahlkommission davon Anzeige zu machen. Demjenigen, der eine solche Anzeige macht, wird eine Mitteilung über seine Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen unverzüglich zugestellt.

§ 17.

Einsprachen gegen die öffentlich ausgelegten Wählerlisten oder gegen die Zuteilung zu einer der beiden Wählergruppen sind nur zulässig, wenn sie spätestens am zweiten Werktage nach dem Ablauf der Auslegungszeit unter Beifügung der erforderlichen Urkunden (Bürgerbrief, Steuerquittung, Auszug aus dem Grundbuch usw.) bei der Zentralwahlkommission angebracht werden.

Die Zentralwahlkommission hat in der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten darauf hinzuweisen, bis zu welchem Tage und wo Einsprachen gegen die Wählerlisten oder gegen die Zuteilung zu einer der beiden Wählergruppen anzubringen sind.

Über die rechtzeitig eingegangenen Einsprachen hat die Zentralwahlkommission binnen acht Tagen nach Ablauf der Frist für die Anbringung der Einsprachen zu entscheiden und die Entscheidung, welche endgültig ist, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Jede Wählerliste ist, nachdem die Zentralwahlkommission über sämtliche dagegen angebrachten Einsprachen entschieden und dementsprechend die Liste berichtigt hat, unter Angabe der Zahl der endgültig in die Liste aufgenommenen Wahlberechtigten von dem Vorsitzenden der Zentralwahlkommission abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die abgeschlossenen Wählerlisten sind auf dem Bureau der Zentralwahlkommission mindestens an einem, von der Zentralwahlkommission öffentlich bekannt zu machenden Tage während der gewöhnlichen Ge-